

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Freien Universität Berlin vom 27. Juni 1995

(FU-Mitteilungen 35/1995 vom 27. September 1995)

Bei dem folgenden Text handelt es sich um eine redaktionell bearbeitete Fassung. Auf die Wiedergabe von Präambel, Inhaltsverzeichnis, Zwischenüberschriften und ggf. Anhängen (sie wurden, soweit möglich, in der Fachbeschreibung im Studienhandbuch berücksichtigt) wird in dieser Fassung verzichtet. Der frühere Fachbereich Chemie, auf den diese Ordnung Bezug nimmt, ist aufgegangen im heutigen Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die erhaltenen Ergebnisse zu interpretieren.

§ 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Chemie der Freien Universität Berlin den akademischen Grad „Diplom-Chemiker“ bzw. „Diplom-Chemikerin“ (Dipl.-Chem.), beurkundet durch das Diplom (§ 25). Darüber hinaus stellt der Fachbereich ein (datiertes) Zeugnis aus (Anhang 3 und 4).

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit im Diplomstudiengang Chemie beträgt 9 Semester. Die Studienordnung stellt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und in das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einschließt.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern (jeweils einem Professor/einer Professorin aus der Anorganischen, der Organischen und der Physikalischen Chemie, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin des Hauptstudiums).

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin werden aus dem Kreis der dem Prüfungsaus-

schuss angehörenden Professoren/Professorinnen vom Fachbereich bestellt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses verantwortlich. Dem/Der Vorsitzenden können vom Prüfungsausschuss Aufgaben des Prüfungsausschusses auf Dauer übertragen werden. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Unbeschadet des Verwaltungsrechtsweges oder anderweitiger Befehle steht allen Verfahrensbeteiligten ein Beschwerderecht zu. Richtet sich die Beschwerde gegen Entscheidungen, die der/die Prüfungsausschussvorsitzende allein getroffen hat, so ist die Beschwerde an den Prüfungsausschuss zu richten. Im Übrigen ist die Beschwerde an den Fachbereichsrat zu richten.

Dabei können die die Prüfungsleistung bewertenden Entscheidungen der Prüfer/innen weder durch den Prüfungsausschuss noch durch den Fachbereichsrat ersetzt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen. Er kann hierbei, insbesondere bei der Bestimmung der Beisitzer/innen, die organisatorische Hilfe der Wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs in Anspruch nehmen. Zu Prüfern/Prüferinnen werden Professoren/Professorinnen einschließlich Hochschul- und Privatdozenten/Private dozentinnen sowie habilitierte akademische Mitarbeiter/innen bestellt. Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer/innen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin aus einer Dreivorschlagsliste des Kandidaten/der Kandidatin. Der Prüfungsausschuss kann von dieser Vorschlagsliste abweichen, insbesondere dann, wenn auf einzelne Prüfer/innen eine nicht zumutbare hohe Zahl von Kandidaten/Kandidatinnen fallen. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Prüfer/innen besteht nicht.

(3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/innen spätestens zusammen mit der Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung oder Teilprüfung (nach § 10, Absatz 3) bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer/Die Beisitzerin führt das Protokoll. Er/Sie hat keine Entscheidungsbefugnis in der Prüfung.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 bis 8 der Satzung für Studienangelegenheiten vom 19. Januar 1994 (Mitteilungen der Freien Universität Berlin Nr. 13 vom 31. Mai 1994) anerkannt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung besitzt,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die durch die §§ 13-18 der Studienordnung gefordert werden, nachweist,
3. im Studiengang Chemie an der Freien Universität Berlin mindestens die beiden letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung immatrikuliert gewesen ist (Immatrikulationsnachweis). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung gemäß § 11, Absatz 2 schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch bzw. Belegnachweise,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

4. Die Dreivorschlagsliste zur Bestellung der Prüfer/Prüferinnen.

(3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine der nach Absatz 2, Satz 2, erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Die Anmeldung zu den weiteren Teilprüfungen kann nur erfolgen, wenn dem Prüfungsausschuss alle Unterlagen gemäß der Absätze 1 bis 3 vorliegen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in § 9, Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
4. der Kandidat/die Kandidatin sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2, die Namen der bestellten Prüfer/innen gemäß § 6, Absatz 2, sowie Ort und Zeitpunkt der Prüfung sind dem Kandidaten/der Kandidatin spätestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Kürzere Fristen sind auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin zulässig.

§ 11 Ziel, Umfang, Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines/ihrer Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Prüfungsfächern

- Experimentalphysik
- Anorganische Chemie
- Physikalische Chemie
- Organische Chemie.

(3) In den Prüfungen der drei chemischen Prüfungsfächer sind jeweils analytische Fragestellungen mit zu berücksichtigen.

(4) Die Gegenstände der Prüfungen müssen auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Prüfungsfach bezogen sein.

(5) Weist ein Kandidat/eine Kandidatin nach, dass er/sie wegen körperlicher Beeinträchtigungen oder körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teil-

weise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so hat der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu ermöglichen.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14, Absatz 1 hört der Prüfer/die Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung gem. Absatz 5 mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen oder den Beisitzer/die Beisitzerin.

(2) Die Dauer jeder Fachprüfung beträgt je Kandidat/Kandidatin und Prüfungsfach 30 Minuten. Mit Zustimmung des Kandidaten/der Kandidatin kann die Dauer um bis zu 15 Minuten überschritten werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin unterschrieben wird.

(4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf Wunsch kurz zu begründen.

(5) Grundsätzlich wird der Kandidat/die Kandidatin in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Kandidaten/der Kandidatin und des/der Prüfungsausschussvorsitzenden die Prüfung vor mehreren Prüfern/Prüferinnen abgelegt werden (Kollegialprüfung).

§ 13 Öffentlichkeit

(1) Die mündliche Prüfung ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes hochschulöffentlich, es sei denn, der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin widerspricht. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind bei geringer Platzzahl zu bevorzugen. Bei Beeinträchtigung des Prüfungsverlaufs durch die Öffentlichkeit können die Prüfer/Prüferinnen diese ausschließen.

(2) Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Ist eine Prüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungen in den einzelnen Fächern werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

„sehr gut“ (1,0; 1,3)	für eine sehr gute Leistung;
„gut“ (1,7; 2,0; 2,3)	für eine überdurchschnittliche Leistung;
„befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3)	für eine durchschnittliche Leistung;
„ausreichend“ (3,7; 4,0)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
„nicht ausreichend“ (5,0)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller Fachprüfungen gemäß § 11, Absatz 2 mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) lauten.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus den Noten aller Fachprüfungen gebildet. Sie lautet:

„sehr gut“	bei einem Mittelwert kleiner als 1,5
„gut“	bei einem Mittelwert kleiner als 2,5
„befriedigend“	bei einem Mittelwert kleiner als 3,5
„ausreichend“	bei einem Mittelwert bis 4,0.

(4) Auf dem Zeugnis erscheinen die Noten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung in einem Prüfungsfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Kandidaten/der Kandidatin festgelegt.

(4) Die Wiederholungsprüfung muss nicht bei demselben Prüfer/derselben Prüferin abgelegt werden.

(5) Bei einer zweiten Wiederholung muss eine Kollegialprüfung vor mehreren Prüfern/Prüferinnen stattfinden.

(6) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 3 durchgeführt, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen (Anlage 1).

(2) Über eine bestandene Fachprüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen, die die Fachnote enthält. Die Bescheinigung ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Auf Zeugnissen und Bescheinigungen ist die Notenskala anzugeben.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung besitzt,

2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. je einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika für Fortgeschrittene
 - a) im Fachgebiet Anorganische Chemie
 - b) im Fachgebiet Organische Chemie
 - c) im Fachgebiet Physikalische Chemie,
4. einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Praktika oder Übungen in einem weiteren Fachgebiet vorlegt (4. Fach); die 4. Fächer werden durch § 24 der Studienordnung näher geregelt.
5. Nachweise für spezielle und fakultative Lehrveranstaltungen gemäß § 25 der Studienordnung erbringt und
6. mindestens die beiden letzten Semester vor der Diplomprüfung im Studiengang Chemie an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen:
 1. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung in Chemie,
 2. das Studienbuch bzw. Belegnachweise,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 4. die Vorschlagsliste zur Bestellung der Prüfer/Prüferinnen.
 - (3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine der nach Absatz 1 oder Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 - a) den mündlichen Prüfungen,
 - b) der Diplomarbeit.
- (2) Mündliche Prüfungen sind abzulegen in den drei Grundfächern:
 - Anorganische Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemieund im 4. Fach.
- (3) Die mündlichen Prüfungen sind vor Beginn der Diplomarbeit innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen abzulegen; in begründeten Fällen kann die Prüfung im 4. Fach außerhalb dieses Zeitraumes abgelegt werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die mündliche Diplomprüfung besteht aus Einzelprüfungen und dauert je Fach etwa 45 Minuten. Mit Zustimmung des Kandidaten/der Kandidatin kann diese Zeit um bis zu 15 Minuten überschritten werden.
- (5) Im Übrigen gelten § 11, Absatz 4 sowie § 12, Absatz (1), (3) und (4) und § 13 entsprechend.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein chemisches Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, die erzielten Ergebnisse verständlich und präzise darzustellen und zu interpretieren. Sofern die Diplomarbeit nicht in einem theoretischen Fachgebiet der Chemie angefertigt wird, soll sie einen experimentellen Teil enthalten. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Diplomarbeiten von Studierenden des Faches Chemie außerhalb des Fachbereiches der Freien Universität Berlin bedürfen der begründeten Antragstellung und des Votums eines Betreuers/einer Betreuerin am Fachbereich Chemie.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem/jeder hauptamtlichen Professor/Professorin oder von Privatdozenten/Privateozentinnen des Fachbereichs nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ausgeben werden. Der Betreuer/Die Betreuerin hat die Pflicht, den Kandidaten/die Kandidatin bei der Anfertigung der Diplomarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (3) Die Anfertigung der Diplomarbeit in einem von dem Kandidaten/der Kandidatin gewählten Fachgebiet kann nur aus sachlichen Gründen versagt werden, die dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen sind. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Arbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig ein Thema aus dem gewählten Fachgebiet und einen Arbeitsplatz erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin zur Diplomprüfung und nach bestandenen mündlichen Prüfungen in den drei Grundfächern gemäß § 17, Absatz 2 ausgeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden/die -vorsitzende. Das Datum ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass diese zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Monate verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß im Prüfungsbüro des Fachbereichs abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert und liegt dem Prüfungsausschuss kein begründeter Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 19, Absatz 5 vor, so wird die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Der Diplomprüfungsausschuss bestimmt zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 6, Absatz 1, Satz 3, die die Diplomarbeit begutachten und gemäß § 14, Absatz 1 benoten. Ein Prüfer/eine Prüferin

soll der Betreuer/die Betreuerin der Diplomarbeit sein. Im Falle der Diplomarbeit außerhalb des Fachbereichs Chemie muss der zweite Prüfer/die zweite Prüferin ein Chemiker/eine Chemikerin des Fachbereichs Chemie der Freien Universität Berlin sein. Die Prüfer/innen haben die Diplomarbeit jeweils in spätestens 4 Wochen zu begutachten. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfer/innen, sofern die Differenz nicht größer als 1,3 beträgt oder nicht eine/r der Prüfer/innen die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In diesen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Note der Diplomarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten gebildet.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gilt § 14, Absatz 1 entsprechend.

(2) Bei der rechnerischen Feststellung der Gesamtnote durch den Prüfungsausschuss werden die Note der Diplomarbeit gemäß § 20, Absatz 2 und die Noten der mündlichen Prüfung in den Fächern gemäß § 18, Absatz 2 arithmetisch gemittelt. Im Übrigen gilt § 14, Absatz 3.

(3) Bei überragenden Leistungen kann im Einvernehmen mit allen Prüfern/Prüferinnen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ (1.0) bewertet wurden.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten in den mündlichen Prüfungen gemäß § 18, Absatz 2 und die Note der Diplomarbeit jeweils mindestens „ausreichend (4,0)“ lauten.

§ 22 Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn alle Prüfungsleistungen bis zum Ende des neunten Fachsemesters erbracht sind.

(2) Wenn der Kandidat/die Kandidatin nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert war, verlängert sich die Frist für den Freiversuch um ein Semester. Das Gleiche gilt, wenn bei einem Studienaufenthalt im Ausland mindestens zwei gemäß § 9 der Satzung für Studienangelegenheiten anererkennungsfähige Leistungsnachweise erworben wurden oder der Kandidat/die Kandidatin mindestens 2 Semester gewähltes Mitglied eines gesetzlichen Gremiums der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Freien Universität Berlin war. Die Verlängerung der Meldefrist für einen Freiversuch aus den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen darf 2 Semester insgesamt nicht überschreiten.

(3) Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist anzugeben, ob von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch gemacht wird. Von der Prüfung im Freiversuch kann jederzeit zurückgetreten werden. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(4) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin die Diplomprüfung im Freiversuch bestanden, kann er/sie diese zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Dabei zählt das jeweils bessere Prüfungsergebnis. Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen des Freiversuchs auf spätere Prüfungsversuche findet nur auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin statt.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Eine nicht bestandene mündliche Fachprüfung darf grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Ist mehr als eine mündliche Fachprüfung gem. § 18, Absatz 2 nicht bestanden, so sind die mündlichen Prüfungen in allen Prüfungsfächern zu wiederholen.

(3) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Eine Rückweisung des Themas der Diplomarbeit gemäß § 19, Absatz 5 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Die Frist, innerhalb der die Wiederholung von Prüfungsleistungen zu erfolgen hat, wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Kandidaten/der Kandidatin bestimmt.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin ein Zeugnis auszustellen, das neben der Gesamtnote die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten, die Namen der Prüfer/innen, den Namen des Betreuers/der Betreuerin, das Fachgebiet, das Thema und die Note der Diplomarbeit (siehe Anlage 2) enthält. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt im oberen Teil das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit abgegeben wurde.

(3) Im Fall der nicht bestandenen Diplomprüfung gilt § 16, Absatz 4.

§ 25 Diplom

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin das Diplom ausgehändigt. Damit wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Chemiker“ oder „Diplom-Chemikerin“ beurkundet. Das Diplom enthält die Gesamtnote der Diplomprüfung. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen (siehe Anlage 3 und 4).

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des „Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung“ vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898).

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle und in die Gutachten über seine/ihre Diplomarbeit gewährt. Die Bestimmungen des „Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung“ sind hierbei zu beachten.

(2) Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, siehe „Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung“ vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898).

§ 28 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10. Mai 1958 mit der Änderung für den Fachbereich Chemie vom 26. März 1970 für das Fach Chemie außer Kraft (Amtsblatt für Berlin, 20. Jahrgang, Nr. 21 vom 30. April 1970).

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Chemie nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Freien Universität Berlin aufnehmen.

(4) Studenten/Studentinnen, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, können innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auf schriftlichen Antrag ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

(5) Studenten/Studentinnen, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, können innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auf schriftlichen Antrag ihr Grundstudium nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.